



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
Referat 438 – NE-Metalle –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Abschlagszahlung

gemäß Richtlinie zur Förderung der Herstellung von klimaschonenden NE-Metallen vom 13.08.2009 des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Der Antrag wird gestellt für

Unternehmen	selbstständigen Unternehmensteil	für den Abschlagsmonat
-------------	----------------------------------	------------------------

Angaben zum Unternehmen

Firmenname / Unternehmensname		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Angaben zum selbstständigen Unternehmensteil (sofern beantragt)

Bezeichnung des selbstständigen Unternehmensteils		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Angaben zur Kontoverbindung

Kontoinhaber (Angabe nur, falls abweichend zum Antragsteller)	Kontonummer
Bankleitzahl	Name des Kreditinstituts

Angaben zum Ansprechpartner / zur Ansprechpartnerin

Anrede	Vorname	Name
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
Ihr Zeichen (falls vorhanden)		



Letztes abgeschlossenes Geschäftsjahr

vom (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)
------------------	------------------

Klassifikation des (hauptsächlichen) Wirtschaftszweigs¹

Vierstellige Nummer (ISIC Rev. 4)	Bezeichnung
-----------------------------------	-------------

Der Antrag des oben genannten Unternehmens auf Kompensationsabschlagszahlung bezieht sich auf folgende Abnahmestelle:

Hinweis: Bezieht sich der Antrag auf mehrere Abnahmestellen oder wird die betreffende Abnahmestelle von mehreren Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert, bitte diese Seite jeweils gesondert ausfüllen.

Bezeichnung und, soweit möglich, genaue Anschrift der Abnahmestelle

Bezeichnung der Abnahmestelle oder Bezeichnung des Zählpunktes		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Angaben zur Gesamtstrommenge im Bemessungsmonat

Vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen an der Abnahmestelle des Unternehmens bzw. selbstständigen Unternehmensteils bezogene Gesamtstrommenge (in GWh):
Davon vom Unternehmen bzw. selbstständigen Unternehmensteil an Dritte weitergeleitet, d.h. nicht selbst verbraucht (in GWh):
Davon vom Unternehmen bzw. selbstständigen Unternehmensteil selbst verbraucht (in GWh):
Im Bemessungsmonat:

Angaben zur für die Erzeugung verbrauchten Strommenge im Bemessungsmonat

Vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen an der Abnahmestelle des Unternehmens bzw. selbstständigen Unternehmensteils bezogene und selbst verbrauchte Gesamtstrommenge (in GWh):
Davon vom Unternehmen bzw. selbstständigen Unternehmensteil für die Erzeugung im Sinne der Ziffer 3.1 der o. g. Richtlinie, für die eine Kompensationszahlung begehrt wird, selbst verbrauchte Strommenge (in GWh):
Im Bemessungsmonat:

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).



Wurde bereits ein Antrag zur Besonderen Ausgleichsregelung im Antragsjahr 2009 gestellt?

Nein	Ja	Aktenzeichen:
------	----	---------------

Einzureichende Unterlagen des Unternehmens bzw. des selbstständigen Unternehmensteils

Beachten Sie hierzu auch die auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlichten Merkblätter.
Hinweis: Einige Unterlagen betreffend des Nachweises der Antragsberechtigung sind nur bei der erstmaligen Antragstellung einzureichen. Sofern diese Unterlagen dem BAFA bereits im Rahmen der Antragstellung 2009 für die Besondere Ausgleichsregelung nach §§ 40 bis 44 Erneuerbare-Energien-Gesetz vorliegen, müssen diese Unterlagen nicht nochmals vorgelegt werden.

Folgende Unterlagen sind zum Nachweis der Antragsberechtigung beigefügt:

	Ja	Nein	Liegt bereits vor
Die Bescheinigung eines / einer Wirtschaftsprüfers/in bzw. vereidigten Buchprüfers/in auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens bzw. selbstständigen Unternehmensteils ist diesem Antragsformular beigefügt. Aus der Bescheinigung gehen folgende Dinge hervor:			
1. <i>Sofern beantragt:</i> Die Darlegung, dass es sich um einen selbstständigen Unternehmensteil nach den Maßgaben zur Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 40 bis 44 Erneuerbare-Energien-Gesetz handelt.			
2. Eine Aufstellung der Stromkosten für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens bzw. selbstständigen Unternehmensteils.			
3. Das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens bzw. selbstständigen Unternehmensteils nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, 15 Prozent überschritten hat.			
Die Darlegung, dass es sich um ein gewerbliches produzierendes Unternehmen bzw. selbstständigen Unternehmensteil mit Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Branchen 2442, 2443 (ausgenommen sind Blei und Zinn) und 2444 (Erzeugungsbetriebe für Aluminium, Kupfer und Zink) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 handelt;			
die Darlegung, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ein Stromverbrauch von mindestens 10 Gigawattstunden pro Abnahmestelle erreicht worden ist;			
die Stromlieferverträge für den Zeitraum des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens bzw. selbstständigen Unternehmensteil;			
die Stromrechnungen und Angaben für den Stromverbrauch für den Zeitraum des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens bzw. selbstständigen Unternehmensteils;			
<i>soweit vorhanden:</i> Der Jahresabschluss nach HGB, IAS / IFRS oder US-GAAP;			
eine Prognose des voraussichtlichen Stromverbrauchs in der Förderperiode sind ebenfalls diesem vollständig ausgefülltem Antragsformular beigefügt.			

Folgende Unterlagen sind für die Gewährung der monatlichen Abschlagszahlung beigefügt:

	Ja	Nein
Auf Basis des jeweiligen Bemessungsmonats sind die folgenden Unterlagen diesem Antragsformular beigefügt:		
die Stromrechnungen;		
eine ausführliche Darstellung des Stromverbrauchs für die Erzeugung im Sinne der Ziffer 3.1 der o. g. Richtlinie, für die eine Kompensationszahlung begehrt wird;		
eine Aufstellung der Stromkosten.		



Erklärungen des Antragstellers

Ich / Wir erkläre(n),

- diesen Antrag auf Gewährung einer Förderung unter Beachtung der Richtlinie zur Förderung der Herstellung von klimaschonenden NE-Metallen zu stellen,
- zivilrechtlicher Eigentümer der Anlagen und Komponenten zu sein,
- ein gewerbliches produzierendes Unternehmen mit Produktionsstätte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu sein,
- Stilllegungs- oder Verlagerungsmaßnahmen hinsichtlich einer Anlage oder eines Anlagenteils unverzüglich dem BAFA anzuzeigen,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen zu können,
- dass die beantragte oder bewilligte Kompensationszahlung nicht abgetreten wurde und nicht abgetreten wird und
- dass über das Vermögen des antragstellenden Unternehmens kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist bzw. sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, von den gesetzlichen Vertretern der juristischen Person, keine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben wurde oder sie nicht zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Dem antragstellenden Unternehmen ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass

- zu Unrecht – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzahlen sind und
- alle Angaben in diesem Antrag und seinen Anlagen, die für die Bewilligung der Kompensationszahlung maßgeblich sind, für das Unternehmen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.

Das antragstellende Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass

- das BAFA die Anspruchsvoraussetzungen durch Einsicht in sämtliche Unterlagen des Unternehmens prüfen kann,
- das BAFA die Anspruchsvoraussetzungen auch mittels einer Besichtigung der Produktionsstätte prüfen kann,
- das BAFA die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen unternehmensbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags nutzt, soweit dies zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient,
- das BAFA die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigen Abwicklung des Verfahrens mittels elektronischer Datenverarbeitung speichert, verarbeitet und statistisch auswertet,
- dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) der Name des Unternehmens mitgeteilt werden kann,
- das BAFA zur Prüfung der Anspruchsberechtigung Daten von anderen Behörden abrufen kann,
- das Unternehmen auf die Rücksendung sämtlicher Unterlagen verzichtet und
- das BAFA dem BMWi und seinen Beauftragten auf Verlangen Auskunft über alle Tatsachen geben wird, die für die Beurteilung erforderlich sind.

Einverständniserklärung zur Weitergabe von unternehmensbezogenen Daten zu statistischen Zwecken

Das antragstellende Unternehmen erklärt, dass

- zum Zwecke einer Evaluierung vom BMWi oder dessen Beauftragten Einsicht in alle dafür erforderlichen Bücher und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Förderverfahren genommen werden kann,
- das BMWi dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck der Kompensationszahlung in vertraulicher Weise bekannt gibt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
- ihm bekannt ist, dass das BAFA nach § 44 BHO verpflichtet ist, zuwendungsrelevante Daten für die Zuwendungsdatenbank des Bundes zu erfassen und sie zu pflegen,
- es dem BAFA unverzüglich jede Stilllegungs- oder Verlagerungsmaßnahme anzeigen wird und
- es bis zum 31.01.2010 für die geförderten Unternehmen / selbständigen Unternehmensteile abnahmestellenbezogen die tatsächlich erfolgten Stromverbräuche und die monatlichen Stromrechnungen nach Maßgabe der Richtlinie und der Abschlagsbescheide der Bewilligungsbehörde nachweisen wird. Dem antragstellenden Unternehmen ist bekannt, dass das BAFA anderenfalls die Förderung insgesamt zurückfordern kann.

Zur Beachtung

Die Abschlagsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge beim BAFA erteilt. Fehlende und / oder unvollständige Unterlagen führen zu Rückfragen und Verzögerungen bei der Entscheidung über Ihren Antrag. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden gewahrt.

Datum	Unterschrift des / der Vertretungsberechtigten des antragstellenden Unternehmens (bei unleserlicher Unterschrift bitte den Namen in Druckbuchstaben darunter schreiben) und Firmenstempel
-------	---